

Art. 87. „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.“

β. Der Kaiser.

Reichsverfassung Art. 63. „Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“

Art. 53. „Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers.“

Gerichtsverfassungsgesetz § 127. „Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte des Reichsgerichts werden auf Vorschlag des Bundesrats von dem Kaiser ernannt.“

§ 150. „Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.“

b. Der altdeutsche Fürst (König) war nur oberster Heerführer und Richter; er hatte keine gesetzgebende Gewalt, die hatte allein die Volksgemeinde. Anders heute.

Preussische Verfassung Art. 62. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“

Also können wir folgendes Schema aufstellen.

| | Oberster Heerführer | Richter | Gesetzgeber. |
|--------------------|---------------------|---------|-----------------|
| Altdeutsche Zeit: | König | König | Volk |
| Preußen vor 1850: | König | König | König |
| Preußen nach 1850: | König | König | König und Volk. |